

Zusammengefaßte Satzung

Hauptsatzung

der Stadt Braunfels

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. 1 S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. 1 S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. 1 S. 219) hat die Stadtverordnetenversammlung in Braunfels am 10. Februar 1982 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1

Stadtverordnetenvorsteher

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Zur Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers im Falle seiner Verhinderung sind zwei Stellvertreter zu wählen.

§2

Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
 1. Haupt- und Finanzausschuß
 2. Bau- und Planungsausschuß
 3. Sozial- und Kulturausschuß
 4. Ausschuß für Landwirtschaft und Umwelt
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Mitgliederzahl jedes Ausschusses.

§3

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten:

- | | |
|--|--------------|
| a) Die Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von | DM 20.000,-- |
| b) die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Betrag von | DM 20.000,-- |
| c) die Entscheidung über sonstige Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von | DM 5.000,-- |
| d) die Entscheidung über Verpachtung und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von nicht übersteigt. | DM 5.000,-- |
| e) Die Entscheidung über den Verkauf des Holzes, entsprechend der Hauungs- und Kulturpläne. | |
| f) Die Entscheidung über Niederschlagung oder Erlaß von Forderungen und öffentlichen Abgaben, soweit sie den Betrag von nicht übersteigen. | DM 2.000,-- |

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

§4

Magistrat

1. Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, den ehrenamtlichen Stadträten.
2. Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte beträgt 9. Die Stelle des I. Stadtrates wird ehrenamtlich verwaltet.

§5

Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

Die Stadt kann an Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben,

- a) das Ehrenbürgerrecht
- b) eine Ehrenbezeichnung und
- c) eine Ehrenmedaille

verleihen. Das Nähere ist in einer von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Ehrenordnung geregelt.

§6

Ortsbeirat

(1) Für die Stadtteile Braunfels, Bonbaden, Neukirchen, Altenkirchen, Philippstein und Tiefenbach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. 1 S.141) in der jeweils geltenden Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Stadtteil Braunfels,
die ehemalige Stadt Braunfels

Stadtteil Bonbaden,
die ehemalige Gemeinde Bonbaden

Stadtteil Neukirchen,
die ehemalige Gemeinde Neukirchen

Stadtteil Altenkirchen,
die ehemalige Gemeinde Altenkirchen

Stadtteil Philippstein,
die ehemalige Gemeinde Philippstein

Stadtteil Tiefenbach,
die ehemalige Gemeinde Tiefenbach.

(3) Die für die einzelnen Ortsbezirke zu wählenden Ortsbeiräte bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern.

§7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in den Braunfelser Stadtnachrichten.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des in Satz 1 genannten Bekanntmachungsorganes vollendet.

(2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten gemäß § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.12.1964 (GVBl. 1 S. 209) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.

(3) Sofern eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht durchführbar ist, z.B. wegen der Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen und damit verbundener Texte und Erläuterungen, werden diese

abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Braunfels, Stadtteil Braunfels, Hüttenweg Nr.3, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. In den Fällen dieses Absatzes ist abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

- (4) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Braunfels, Stadtteil Braunfels, Hüttenweg 3. zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese keine besonderen Bestimmungen enthält. Die Öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (5) Die Gemeinde macht die Genehmigung des Bebauungsplanes nach Abs. 1 bekannt und gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung nach Satz 1 wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- (6) Kann die in dem Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch den Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 18.10.1977 in der ersten Nachtragssatzung vom 24.1.1978, der zweiten Nachtragssatzung vom 6.4.1981 und der dritten Nachtragssatzung vom 20.5.1981 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Braunfels, den 11. Februar 1982

Der Magistrat
Schneider
(Bürgermeister)

N.S.: In die Hauptsatzung sind die inhaltlichen Änderungen der I. - IV. Nachtragssatzung eingearbeitet worden.

